

Kurztitel

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten
der Europäischen Union

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 36/2004

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.05.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text**Behandlung einlangender Ersuchen**

§ 43. (1) Ersuchen um Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats sind vom Bundesministerium für Justiz unmittelbar oder im Wege der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz (§ 44 Abs. 1) zuzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz von dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchenden Staat eine Ergänzung der vorgelegten Unterlagen verlangen.